

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 18.01.2022 wird die Verwaltungsgebührensatzung bekannt gegeben:

### **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werder (Havel)**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, Nr. 8, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl./19, Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) auf ihrer Sitzung am 17.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren, entsprechend den in der Anlage enthaltenen Gebührentarifen, erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder, wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungsleistung und vor deren Beendigung zurückgenommen wird.  
Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (3) Diese Satzung gilt nur für die Verwaltungsgebühren und Auslagen der Stadt Werder (Havel) in Angelegenheiten der Selbstverwaltung. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gelten nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund von anderen bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### **§ 2**

##### **Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Verwaltungsleistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit angeordnet ist (insbesondere nach § 64 Abs. 1 S. 1 und § 64 Abs. 2 SGB X),
  3. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.

- (2) Von Gebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
  2. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
  3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient;
  4. öffentliche und soziale Einrichtungen, die nach ihrer Satzung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nach §§ 52, 53 Abgabenordnung dienen. Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit muss amtlich beglaubigt sein.
- (3) Gebührenfreiheit besteht ferner, soweit das auf Grund anderer Rechtsvorschriften vorgesehen ist.
- (4) Von der Gebührenerhebung kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, eine Gebührenbefreiung gerechtfertigt ist.

### **§ 3**

#### **Gebührenhöhe, Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei mehreren gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.
- (3) Die Gebühr wird in Euro festgesetzt. Centbeträge werden bei der Festsetzung der Gebühr auf volle zehn Cent nach unten abgerundet.
- (4) Wird eine zuvor abgelehnte gebührenpflichtige Verwaltungsleistung auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### **§ 4**

#### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 50 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird auf einen Rechtsbehelf hin der Bescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Verwaltungsgebühren in entsprechendem Umfang zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

- (2) Für einen Widerspruchbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 vom Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzende Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

## **§ 5 Auslagen**

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
  2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Die Höhe der zu erstattenden Auslagen richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (3) Bezüglich der Entstehung und Fälligkeit Auslagen gelten die §§ 7, 8, 9 und 10 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat sowie derjenige, den die Leistung unmittelbar begünstigt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages, soweit die Verwaltungstätigkeit bereits aufgenommen wurde.
- (2) Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 8

### Erhebung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig. Diese Entscheidung ergeht nur in besonderen Ausnahmefällen durch förmlichen Gebührenbescheid.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenhöhe übersteigt, ist der überzahlte Betrag unverzüglich nach Bekanntwerden der Überzahlung zu erstatten.

## § 9

### Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren kann auf der Grundlage der Bestimmungen im Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BbG) vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, Nr. 22, S. 29) in der jeweils gültigen Fassung-, sowie der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl.II/13, Nr. 64) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung außer Kraft.

erlassen: Werder (Havel), 17.01.2022

ausgefertigt: Werder (Havel), 18.01.2022

gez. M. Saß  
Manuela Saß  
Bürgermeisterin

## Anhang Verwaltungsgebührensatzung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Tarif in €
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Auszüge, Ausdrucke und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Schriftstücke <u>je Seite</u>	
1.1.1	Bis Format DIN A4 bis zu fünf Seiten	0,40 €
1.1.2	Bis Format DIN A4 ab der 6. Seite	0,20 €
1.1.3	Ab Format DIN A3	0,65 €
1.1.4	Schriftstücke aus gebundenen, gehefteten Originalen wie Büchern, Zeitschriften und dgl.	0,80 €

1.2	Elektronische Überlassung von Daten	
1.2.1	Übersendung mittels Email ohne Dateianhang	0,70 €
1.2.2	Übersendung mittels Email mit Dateianhang <u>je Datei</u>	0,95 €
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen</b> von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen <u>je Seite</u>	2,40 €
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht</b>	
3.1	Gewährung von Akteneinsicht in Schriftstücke, Akten in den Räumen der Verwaltung einschließlich des Zeitaufwands für die Aktenaufbereitung: <u>Mindestgebühr für 10 Minuten</u> <u>jede weitere Minute</u>	8,00 € 0,80 €
3.2	Gewährung von Akteneinsicht in elektronische Akten in den Räumen der Verwaltung einschließlich des Zeitaufwands für die Bereitstellung der elektronischen Akte und Technikaufstellung: <u>Mindestgebühr für 10 Minuten</u> <u>jede weitere Minute</u>	8,00 € 0,80 €
3.3	Überlassung von Archivakten zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen des Archivs <u>je angefangenem Tag</u> Für wissenschaftliche Forschung wird keine Gebühr erhoben. Es kann ein Nachweis verlangt werden.	24,00 €
3.4	Für das Überlassen von Schriftstücken bzw. elektronischen Daten im Rahmen der Akteneinsicht gelten die <u>Gebühren gemäß Tarif-Nr. 1.</u>	lt. 1.1.1 bis 1.2.2.
<b>4.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheidungen, Befreiungen und schriftliche / elektronische Auskünfte</b>	
4.1	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken	7,00 €
4.2	Ausstellung einer steuerlichen Bescheinigung (auch elektronische Übersendung)	12,00 €
4.3	Personenkontenauszug je Kalenderjahr (auch elektronische Übersendung)	4,00 €
4.4	Familiengeschichtliche Auskünfte <u>Mindestgebühr für 10 Minuten</u> <u>jede weitere Minute</u>	8,00 € 0,80 €
4.5	Erteilung von Zeugnissen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung von Vorkaufsrechten gem. §§ 24 ff BauGB	48,00 €
4.6	Erteilung von Zeugnissen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung von Vorkaufsrechten gem. §§ 13, 40 BauGB	35,00 €
4.7	Erteilung einer Grundstücksnummer (Hausnummer)	35,00 €
4.8	Einräumung oder Löschung von Rechten bei Grundstücksgeschäften	70,00 €
<b>5.</b>	<b>Auffangtarif:</b> Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Tariftabelle nicht näher bestimmt werden können <u>Mindestgebühr für 10 Minuten</u> <u>jede weitere Minute</u>	8,00 € 0,80 €

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe Nr. 03 vom 03.02.2022 bekannt gegeben.

Werder (Havel), den 18.01.2022

gez. M. Saß  
Manuela Saß  
Bürgermeisterin